

Diese Andeutungen dürften genügen, um das Werkchen zu charakterisiren. Doch sei es gestattet, noch einige Eigenthümlichkeiten der vorliegenden Schrift hervorzuheben. Wenn das Werk dem Titel entsprechen sollte, dann hätten doch wenigstens einige der bedeutendsten deutschen volkswirtschaftlichen Schriftsteller erwähnt werden müssen; so werden aber außer Moscher im Anhange, nur noch die Socialdemokraten Marx und Lassalle genannt.

Es zeigt sich ein eigenthümliches Bestreben des Verfassers, sich in Uebereinstimmung mit den französischen katholischen „Oeuvres“ zu zeigen, während es doch ziemlich allgemein bekannt sein dürfte, daß die „Oeuvres“ (namentlich die Osen, Mun, Latour, du Pin, Breda etc.) die Périn'sche — oder wenn man will die liberale — „Freiheit der Arbeit“ bekämpfen. Eine Uebereinstimmung besteht allerdings darin, daß beide, wohl den französischen Verhältnissen entsprechend, gegen obligatorische, d. h. wirkliche Genossenschaften, und für freie Interessenten-Vereine eintreten.

Eine Specialität des übersetzten Werkchens besteht darin, daß der Uebersetzer in seiner Einleitung Anschauungen, u. zw. sehr gediegene und beherzigenswerthe Anschauungen ausspricht, dann für die genauere Ausführung auf das Buch selbst verweist, — während hier Périn ganz andere Anschauungen an das Licht bringt. Wir sprechen den Wunsch aus, der Uebersetzer möge eine selbstständige Arbeit liefern.

Die gute Ausstattung versteht sich von selbst bei einem Werke, das die Herder'sche Verlagshandlung verläßt.

Biehofen bei St. Pölten.

Franz Graf Kueffstein.

Compendium des katholischen Eherechtes von J. M. S.,
ehemaligen Professor des Kirchenrechtes. 1882. Verlag des fürst-
bischöflichen Priesterseminars in Marburg.

Unter diesem Titel hat der hochwürdigste Herr Fürstbischof von Lavant, Jakob Maximilian, das Manuscript, dessen sich Hochderselbe als ehemaliger Professor des Kirchenrechtes bediente, dem Drucke übergeben und hat den Verlag desselben das fürstbischöfliche Priesterseminar in Marburg übernommen, von welchem auch das Werk um 1 fl. 5 kr. unter Kreuzband bezogen werden kann. Das Werk muß als eine sehr werthvolle Gabe bezeichnet werden, da es nicht nur den Theologie-Studierenden, sondern auch den Seelsorgern den größtmöglichen Nutzen zu gewähren vermag. Durch dieses ausgezeichnete Werk (9½ Bogen, gr. 8^o) erhält vor Allem der Leser eine klare Einsicht in das Wesen der christlichen Ehe, da die Principien der katholischen Kirche hinsichtlich der Ehe, obgleich in Kürze, dennoch so gründlich und klar, als es nur möglich ist, dargelegt werden; da ferner in dem Werke das frühere

und das durch das Concordat vom 18. Aug. 1855 geänderte Eherecht in Oesterreich stets berücksichtigt wird, verschafft es dem Leser sowohl die Kenntniß des großen Unterschiedes zwischen dem früheren und dem durch das Concordat eingeführten Eherechte in Oesterreich, als auch die Uebereinstimmung zwischen beiden. Da durch das Gesetz vom 25. Mai 1868 das Concordat, insofern es die Ehegesetzgebung für Katholiken betrifft, staatlicherseits abgeändert wurde, indem die Gerichtsbarkeit in Ehesachen der Katholiken den weltlichen Gerichtsbehörden überwiesen wurde, so ist dieses Werk für die Seelsorger insofern von besonders großem Nutzen, da es einerseits diese neuesten Verordnungen über die Ehe dem Leser zur Kenntniß bringt, andererseits aber auch dem Seelsorger die Weisungen gibt, was er, wo die Kirche und der Staat divergiren, zu thun habe. So wird der Leser über die sogenannten siebenbürgischen Ehen belehrt, da der Plenarbeschluß des obersten Gerichtshofes (S. 1877) hinsichtlich dieser Ehen wörtlich angeführt ist, sowie die darüber vom h. Ministerium des Innern erlassene Entscheidung vom 22. Okt. 1879 sich darin vorfindet. Weiters erhält der Leser Aufschluß über das Ehehinderniß der höheren Weihen, welches nach der Entscheidung des obersten Gerichtshofes in Wien vom 8. Juni 1881 noch in voller Kraft besteht. Von besonders großem Nutzen für den Seelsorger ist das, was über die Ehen im Militärstande und über die Nothcivilehe, die jetzt in Oesterreich nur zulässig ist, gesagt wird, da die Bestimmungen über die Nothcivilehe im Artikel II. des Gesetzes vom 25. Mai 1868 wörtlich citirt werden, sowie die durch dieses Gesetz erfolgten Abänderungen der Vorschriften des 2. Hauptstückes des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches. Ebenso ist für den Seelsorger recht nutzbringend, was über die Minderjährigen, über die Legitimität der Kinder, über die Scheidungen vom Tisch und Bett gesagt wird, da jetzt das Gesetz vom 31. Dez. 1868, „betreffend die Versöhnungsversuche vor gerichtlichen Ehescheidungen“ über die früheren Bestimmungen des allg. bürg. Gesetzbuches hinausgeht, und sich das weltliche Gericht mit dem Scheidungs- und Nullitätsproceß befaßt. Von großem praktischen Nutzen sind die Schemen bei der Verfertigung des Stammbaumes und der Berechnung der Verwandtschaft und Schwägerschaft, wie nicht minder die zum Verständnisse einiger Ehehindernisse angeführten Beispiele. Recht nutzbringend ist das, was über das Brautexamen, über die Personen, vor welchen die gültige Ehe geschlossen werden muß und über die Führung der Trauungsbücher gesagt wird. Zum Schlusse kann der Verfertigte nur den Wunsch aussprechen, daß sich dieses ausgezeichnete Werk in den Händen eines jeden Theologie-Studierenden und eines jeden Seelsorgers befände.

Laibach.

Prof. Dr. Kofutar.